

SATZUNG 19.03.2012	Amtsblatt vom 31.03.2012
1. ÄNDERUNG 06.02.2017	Amtsblatt vom 28.04.2017
2. ÄNDERUNG 24.09.2018	Amtsblatt vom 30.11.2018

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Isenbüttel".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Isenbüttel, Landkreis Gifhorn.

§2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Isenbüttel zeigt in Blau ein geflochtenes, ringförmig angeordnetes goldenes Band mit drachenähnlichem Kopf und besonders verziertem Schlussglied, in deren Scheitelkämmen rote Steine eingelegt sind.
2. Fahne und Banner der Gemeinde sind blau/gelb, in der Mitte längs geteilt und mit dem Wappen belegt. Im blauen Feld ein schmaler gelber Rand.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel. Grundstücksan- und -verkäufe bedürfen ausschließlich der Beschlussfassung des Rates.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO)

§4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§5

Vertreter des Bürgermeisters

1.

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Ist vom Rat keine Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt, stimmen sich die Stellvertreter über die Vertretung des Bürgermeisters ab.

2.

In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister vom 1. stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Verwaltungsvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

3.

Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein Gemeindedirektor eingesetzt wird.

§6

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von der Hälfte der Ratsmitglieder gefordert wird. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

3. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der Bürgermeister. Er entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

3. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.

5. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der / dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.)

6. Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt. „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekanntgemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Isenbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Parkplatz Reuteranger und am Tankumsee in Isenbüttel. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Caesar